

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen `Oberweseler Gewerbeverein e.V.´ (im folgenden OGV)

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 55430 Oberwesel und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, allen im Ausbreitungsgebiet wohnenden und arbeitenden Personen, Firmen, Vereinen oder anderen Institutionen, denen ein attraktives Oberwesel am Herzen liegt, die Möglichkeit zu geben, durch ihr Mitwirken im Verein und seinen Organen dazu beizutragen, Oberwesel zu einer attraktiven Stadt zu machen, bzw. die Attraktivität von Oberwesel im Lande bekannt zu machen.

Bei diesem Bestreben sollen die eigenen Belange nicht im Vordergrund stehen. Die Mitglieder erkennen, dass sich die gemeinschaftliche Arbeit an einem attraktiven Oberwesel zum Wohle aller Einwohner, also auch zum Wohle aller Gewerbetreibenden auswirken wird.

Insbesondere hat sich der Verein die folgenden Aufgaben gestellt:

- die gemeinschaftsbezogenen Interessen aller Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern und sie auch bei ihren persönlichen Interessen nach Möglichkeit zu unterstützen,
- geeignete Maßnahmen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen, um den Zweck der Gemeinschaft zu erfüllen, insbesondere Unterstützung und Beratung der Stadt Oberwesel in Verkehrsangelegenheiten sowie Mitarbeit bei der Stadtbildverschönerung und Förderung des Fremdenverkehrs.
- alle Möglichkeiten der Einflussnahme auf politische Entscheidungen zu wahren, sofern es sich um Entscheidungen handelt, die im Sinne dieser Satzung auf Oberwesel Auswirkungen haben. Förderung von Kommunikation und Kooperation zwischen Wirtschaft und Verwaltung.
- Attraktivitätssteigerung der Innenstadt. Standortentwicklung, Optimierung des Branchenmixes.
- Planung und Durchführung von Events. Abstimmung und Bündelung von Aktivitäten.
- Steigerung der Zufriedenheit der innenstädtischen Kunden (breites Angebot, einheitliche Öffnungszeiten, Servicequalität...)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Ausbreitungsgebiet

Stadt Oberwesel und Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die volljährig und geschäftsfähig ist. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis und der Entrichtung des Jahresbeitrages. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme in den Verein kann Einspruch eingelegt werden, worüber die nächste Mitgliederversammlung für alle Beteiligten verbindlich mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in sonstiger Weise gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Ebenso bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Mitglied die Mitteilung über den Ausschluss erhalten hat und gilt nur als gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der o.g. Frist beim Vorstand eingegangen ist. Über die Beschwerde hat der Vorstand in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung einen Entschluss herbeizuführen. Eine Beschwerde gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf schon bezahlte Mitgliedsbeiträge. Noch nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge bis zum Wirksamwerden der Austrittserklärung sind noch zu begleichen.

Mitgliedbeiträge

Die Mitglieder zahlen an den Verein einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung, die die Höhe der Beiträge festlegt. Die Beitragshöhe wird für jedes Jahr neu festgelegt. Sofern dies nicht geschieht, gilt die jeweils bestehende Beitragsordnung weiter, bis sie durch eine neue ersetzt wird.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Voraus im ersten Quartal eines Jahres zur Zahlung fällig und werden durch den Vorstand per Einzugsermächtigung eingezogen. Das Mitglied teilt dem Vorstand zu diesem Zweck die entsprechende Bankverbindung mit. In begründeten Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Vorstand auch eine andere Zahlungsweise vereinbart werden.

Die rechtliche Geltendmachung ausstehender Beiträge behält sich der Verein vor.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Zusammensetzung:

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle Mitglieder der Versammlung haben das Stimmrecht mit jeweils einer Stimme.

Einberufung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn in schriftlicher Form (möglichst per E-Mail), unter Angabe der Tagesordnung. Maßgebend ist die dem Verein zuletzt bekannte gegebene Anschrift. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels, oder die Ausgangsbescheinigung der E-Mail entscheidend. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich nach Vorlage des Rechnungsabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr. Sie wird zusätzlich aus wichtigem

Grund einberufen, wenn der Vorstand einen solchen als gegeben ansieht. Ebenfalls muss der Vorstand eine zusätzliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordern.

Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

Der Mitgliederversammlung sind im Einzelnen die folgenden Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Berufung und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- e) Entscheidung über Einsprüche gegen vom Vorstand ausgesprochene Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein.
- f) Entscheidung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über die Zulassung weiterer Anträge an die Mitgliederversammlung
- j) Beschlussfassung über sonstige Anträge, soweit diese nicht von anderen Organen des Vereins zu entscheiden sind.

Tagesordnung:

Der Vorstand bestimmt nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Erfordernissen der Geschäftsführung die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung geht den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zu.

Anträge an die Tagesordnung:

Ergänzungsanträge an die Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 3 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich, mit Angabe der Begründung zugegangen sein. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand. Entscheidungen über solche Anträge werden der Versammlung bekannt gegeben. Zum Schutz der Mitglieder muss ein Ergänzungsantrag den Mitgliedern jedoch so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass diesen genügend Zeit bleibt sich, mit der durch die Dringlichkeit gebotenen Eile, auf den neuen Beratungsstoff sachgerecht vorbereiten zu können. Reicht die Zeit für die Wahrung einer solchen Nachfrist nicht aus, so muss der betreffende Antrag in einer gesonderten Mitgliederversammlung beraten werden.

Dies gilt jedoch nur für Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung wie Satzungs-, Vorstands-, Beitragsänderungen und Auflösung des Vereins.

Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen im Sinne des § 33 BGB erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Wahlen sind im Allgemeinen offen, können jedoch geheim erfolgen, wenn mindestens ein anwesender Wahlberechtigter dies fordert.

Protokollführung:

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, welches nach Abschluss der Versammlung vom Protokollführer in Reinschrift gebracht und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Erster Beisitzer
- d) Zweiter Beisitzer
- e) Dritter Beisitzer (Vertreter der Stadt Oberwesel)

Das Amt des Kassierers wird nach Vorstandsinterner Absprache von einem Vorstandsmitglied übernommen, jedoch nicht vom 1. Vorsitzenden. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. Die Positionen des 1. Vorsitzenden und des Kassierers kann nur von einem Mitglied des Vereins bekleidet sein.

Berufung des Vorstandes:

Mit Ausnahme des 3. Beisitzers (Vertreter der Stadt Oberwesel) werden alle Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt des 3. Beisitzers (Vertreter der Stadt Oberwesel) bestimmt der Vorstand des OGV in Absprache mit der Stadt Oberwesel. Der Vorstand wird jeweils bis zum Ablauf des zweiten, vollen, auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes mit allen Rechten und Pflichten im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Mitglied kann nur einen Vorstandsposten innehaben. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist gleichzeitig der Geschäftsführende Vorstand. Der Erste Vorsitzende führt die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der Zweite Vorsitzende.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine/n 'City-Manager/in' berufen. Über deren/dessen Honorierung entscheidet der Vorstand.

Kassenprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, denen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in der die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr beantragt wird, der Jahresabschluss zur Prüfung zu überlassen ist. Die Amtszeit des 1. Kassenprüfers beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit seiner Nachfolger beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit des 2. Kassenprüfers beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit seiner Nachfolger beträgt ebenfalls 2 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf von 5 Geschäftsjahren kann ein früherer Kassenprüfer wieder in dieses Amt gewählt werden.

Ausschüsse:

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Ausschüsse sollen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, die einen fachlichen Bezug zu der Aufgabe des Ausschusses haben. Beschlüsse der Ausschüsse sind als Empfehlung an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten, der endgültig Beschluss fasst.

§ 9 Pflichten der Mitglieder und des Vorstandes

Die Mitglieder sind aufgefordert, durch Anregung und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den (Mitglieder-) Versammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und sie sind dazu angehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

Der Vorstand und die Mitglieder verpflichten sich zur Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte und zur Wahrung der Satzung. Sie sind bestrebt, die gesetzten Ziele nach demokratischen Grundätzen zu verwirklichen.

§ 10 Finanzielle Belange des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Vorhaben des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln des Vereines erhalten. Die Kassenführung ist nach den derzeit gültigen Gesetzen in einfacher Form zu erledigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Sollte die Versammlung aufgrund zu geringer Anwesenheit der Mitglieder nicht beschlussfähig sein, kann der Vorstand nach Ablauf von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen, die über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Im Falle der Auflösung sind der Erste und Zweite Vorsitzende und ggf. der Kassierer zu Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung nicht durch einfachen Mehrheitsbeschluss etwas anderes festlegt. Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten vorhandne Vereinsvermögen soll dem "Kolping-Förderverein St. Werner-Krankenhaus und Altenpflegeheim Oberwesel e. V." zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fälle oder in allen Fällen, in denen Zweifel über die Auslegung der Satzung bestehen, gelten die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB.

Diese Satzung wurde der Mitgliederversammlung vom 19.05.2010 erläutert und zum Beschluss vorgelegt. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 22.4.2008.